

Doppelte Haushaltsführung

Steuerpflichtige können im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung bestimmte Aufwendungen als Werbungskosten geltend machen. Das vorliegende Merkblatt informiert über die Voraussetzungen sowie über die steuerlichen Konsequenzen einer doppelten Haushaltsführung.

Voraussetzungen

Für die steuerliche Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung ist zunächst einmal ein **eigener Hausstand** erforderlich. Das Vorliegen eines eigenen Hausstandes setzt das **Innehaben einer Wohnung** sowie eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung voraus.

Für das Innehaben einer Wohnung genügt ein räumlicher Bereich, z.B. Obergeschoss, in dem der Lebensmittelpunkt des Steuerpflichtigen verortet werden kann. Die Nutzung der Wohnung kann sich aus einem eigenen (Steuerpflichtiger ist Mieter oder Eigentümer) oder auch aus einem abgeleiteten Recht ergeben, sofern der Steuerpflichtige gleichberechtigt neben den übrigen Mietern/Eigentümern steht. Daher sind auch Untermietverhältnisse oder zur Nutzung überlassene Räume anzuerkennen. Dabei ist stets auf die Gesamtumstände des Einzelfalls abzustellen. Der Steuerpflichtige darf nicht lediglich in einen anderen Haushalt eingegliedert sein, wie es gerade bei erwachsenen Kindern, die weiterhin im elterlichen Haushalt leben, oftmals der Fall ist. Demgegenüber ist jedoch bei älteren, wirtschaftlich selbständigen, berufstätigen Kindern, die mit ihren Eltern in einem gemeinsamen Haushalt leben, regelmäßig davon auszugehen, dass sie die Führung des Haushalts maßgeblich mitbestimmen, so dass ihnen dieser Haushalt als eigener zugerechnet werden kann.

Weitere Voraussetzung für den eigenen Hausstand ist eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung. Darunter sind nach höchstrichterlicher Rechtsprechung lediglich die Kosten des Haushalts und der sonstigen Lebenshaltung zu verstehen, z.B. Miete und Nebenkosten, Anschaffung von Haushaltsgegenständen, Renovierungskosten sowie Aufwendungen für Lebensmittel und Telekommunikation. Nicht umfasst sind dagegen Kosten für Kleidung, Urlaub oder Freizeitgestaltung. Während die Finanzverwaltung eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung von mindestens 10 % monatlich fordert, sieht der Bundesfinanzhof (BFH) keine feste betragsmäßige Grenze, sofern die finanzielle Beteiligung nicht erkennbar unzureichend ist. Des Weiteren muss die Zahlung auch nicht laufend erfolgen. Einmalzahlungen sind zulässig. Die Übernahme von Arbeiten im Haushalt oder Garten genügen jedoch nicht. Die finanzielle Beteiligung wird von der Finanzverwaltung bei Ehegatten grundsätzlich angenommen und ist in allen übrigen Fällen geeignet nachzuweisen.

Der Haushalt muss den **Mittelpunkt des Lebensinteresses** des Steuerpflichtigen darstellen. Das Vorhalten der Wohnung für gelegentliche Besuche oder Ferientaufenthalte ist nicht ausreichend. Auch hier sind die Gesamtumstände zu berücksichtigen. Bei verheirateten Steuerpflichtigen ist bspw. grundsätzlich der Wohnort der Familie maßgebend. Die heimische Wohnung muss mit gewisser **Regelmäßigkeit** (mindestens sechsmal im Jahr) aufgesucht werden. Bei größeren Entfernungen (insbesondere bei grenzüberschreitenden doppelten Haushaltsführungen) kann die heimische Wohnung im Zweifelsfall auch seltener aufgesucht werden. Eine Hauptwohnung liegt am Ort der ersten Tätigkeitsstätte, wenn die erste Tätigkeitsstätte von dieser Wohnung aus in zumutbarer Weise (Fahrzeit bis zu einer Stunde je Wegstrecke) erreicht werden kann. Die Begründung einer steuerlich anerkannten doppelten Haushaltsführung scheidet dann aus. Beträgt aber die **kürzeste Straßenentfernung mehr als 50 Kilometer**, kann dennoch vereinfachend von einer Hauptwohnung außerhalb des Ortes der ersten Tätigkeitsstätte ausgegangen werden, so dass eine doppelte Haushaltsführung steuerlich anerkannt werden kann, wenn die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

Neben dem eigenen Haushalt muss der Steuerpflichtige einen **zweiten Haushalt am Beschäftigungsort (Zweitwohnung)** begründen. Dieser Haushalt muss ihm jederzeit zur Verfügung stehen. Dabei kann es sich um eine Wohnung, ein möbliertes Zimmer oder um eine Eigentumswohnung handeln. Auch hier sind die Umstände des Einzelfalls entscheidend. Eine doppelte Haushaltsführung wird nur dann anerkannt, wenn die Zweitwohnung am Ort bzw. in der Nähe des Ortes der ersten Tätigkeitsstätte liegt. Die Zweitwohnung liegt vereinfachend **am Ort der ersten Tätigkeitsstätte**, wenn die kürzeste Straßenentfernung nicht mehr als 50 Kilometer beträgt. Bei weiteren Entfernungen liegt die Zweitwohnung zumindest dann noch **in der Nähe des Ortes der ersten Tätigkeitsstätte**, wenn die erste Tätigkeitsstätte von dieser Wohnung aus in zumutbarer Weise (Fahrzeit bis zu einer Stunde je Wegstrecke) täglich erreicht werden kann.

Der zweite Haushalt muss **beruflich veranlasst** sein. Dabei kommt es auf die Gründe für den doppelten Haushalt an. Als Gründe kommen bspw. eine Versetzung oder ein neues Anstellungsverhältnis in Betracht. Dies ist jedoch nicht zwingend. So kann ein Steuerpflichtiger auch erst nach Jahren einen doppelten Haushalt begründen, wenn er nicht länger zwischen Wohn- und Beschäftigungsort pendeln will. Die Wegverlegung der heimischen Wohnung vom Beschäftigungsort kann unter Umständen ebenfalls beruflich veranlasst sein. Die Entfernung spielt bei der Prüfung der beruflichen Veranlassung ebenfalls eine Rolle. So nimmt die Finanzverwaltung an, dass eine Zweitwohnung beruflich veranlasst ist, wenn sich entweder die Fahrzeit oder die kürzeste Straßenverbindung zur ersten Tätigkeitsstätte halbiert. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, muss die berufliche Veranlassung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles dargelegt werden.

Werbungskostenabzug

Die notwendigen Mehraufwendungen, die durch eine doppelte Haushaltsführung entstehen, können bei Arbeitnehmern als Werbungskosten grundsätzlich **zeitlich unbegrenzt** geltend gemacht werden.

Für die **erste und letzte Fahrt** im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung gelten die Dienstreisegrundsätze bei Auswärtstätigkeit analog. Insoweit können bspw. bei der Nutzung eines Pkw die tatsächlichen Fahrtkosten oder alternativ 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer angesetzt werden. Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind ebenfalls in nachgewiesener Höhe abzugsfähig. Die Kosten für **alle übrigen Fahrten** („Familienheimfahrten“) werden grundsätzlich durch die Entfernungspauschale für die ersten 20 Kilometer mit 0,30 Euro und in den Jahren 2022 bis 2026 ab dem 21. Kilometer mit 0,38 Euro (bzw. 0,35 Euro in 2021) je Entfernungskilometer für maximal eine wöchentlich glaubhaft gemachte Fahrt abgegolten. Gleiches gilt für Fahrten von der privaten Wohnung zu einem vom Arbeitgeber bestimmten Sammelpunkt oder für Fahrten zu einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet. Dies gilt unabhängig vom Verkehrsmittel. Nur bei Flügen und bei der Arbeitgebersammelbeförderung ist die Entfernungspauschale nicht anwendbar. Hier können immer nur die tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden.

Analog zu den Dienstreisegrundsätzen bei einer Auswärtstätigkeit können **in den ersten 3 Monaten Verpflegungsmehraufwendungen** geltend gemacht werden. Dabei ist die Abwesenheit von der heimischen Wohnung entscheidend.

Die Höhe der **Unterkunfts-kosten** richtet sich grundsätzlich nach den tatsächlich entstandenen Aufwendungen des Arbeitnehmers. Übernachtungspauschalen können nicht geltend gemacht werden. Bei inländischen doppelten Haushaltsführungen können nachgewiesene Unterkunftskosten ab dem Beginn der doppelten Haushaltsführung bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 Euro pro Monat ohne weitere Prüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit als Werbungskosten abgezogen werden. Darüberhinausgehende Kosten können nicht geltend gemacht werden. Wird der monatliche Höchstbetrag von 1.000 Euro für die Unterkunft überschritten, kann der übersteigende Betrag unterjährig auf andere Kalendermonate, in denen die doppelte Haushaltsführung ebenfalls besteht, übertragen werden. Der Höchstbetrag gilt für jeden Arbeitnehmer und jede doppelte Haushaltsführung gesondert. Bei ausländischen doppelten Haushaltsführungen gilt die Höchstbetragsbegrenzung von 1.000 Euro nicht. Hier ist die Angemessenheit der tatsächlichen Kosten anhand der ortsüblichen Vergleichsmiete einer 60 qm großen Wohnung am Beschäftigungsort zu prüfen.

Insbesondere die folgenden Aufwendungen gelten als Unterkunftskosten:

- Miete, warme und kalte Betriebskosten sowie Strom (Nebenkostenerstattungen sind entsprechend gegenzurechnen)
- Zweitwohnungssteuer (derzeit umstritten und vor dem BFH unter dem Az. VI R 30/21 anhängig)
- Laufende Reinigung und Pflege
- Kosten für einen separaten Kfz-Stellplatz etc.

Aufwendungen für die erforderliche Einrichtung und Ausstattung können zusätzlich steuerlich geltend gemacht werden. Vereinfachend werden Anschaffungskosten bis zu 5.000 Euro nicht beanstandet. Gegenstände ab einem Wert von 800 Euro müssen mittels Absetzung für Abnutzung über mehrere Jahre abgeschrieben werden. Bei möblierten Wohnungen sind die Kostenanteile (Wohnraum bzw. Einrichtung) im Schätzwege aufzuteilen.

Erstattung durch den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer die Aufwendungen der doppelten Haushaltsführung steuerfrei erstatten. Dabei kommen grundsätzlich alle Kosten in Betracht, die beim Arbeitnehmer Werbungskosten darstellen.

Insbesondere die folgenden Kosten können vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden:

- Fahrtkosten
- Verpflegungskosten
- Unterkunftskosten
- Reisenebenkosten

Arbeitgeber können die Kosten dabei durch schlichten Auslagenersatz erstatten bzw. die entstehenden Kosten alternativ auch selbst übernehmen. Arbeitnehmer können die steuerfrei erstatteten Kosten nicht als Werbungskosten geltend machen.

Pauschalierung bei Übernachtungskosten

Bei inländischen Übernachtungen kann der Arbeitgeber ohne Einzelnachweis innerhalb der ersten drei Monate Übernachtungspauschalen von 20 Euro und danach von 5 Euro steuerfrei erstatten, wenn die Unterkunft nicht unentgeltlich oder teilentgeltlich überlassen wurde.

Übernachtungen im Ausland kann der Arbeitgeber ohne Einzelnachweis innerhalb der ersten drei Monate in Höhe der ausländischen Übernachtungspauschalen und danach in Höhe von 40 % dieser Pauschalen steuerfrei erstatten.

Beachte: Ein Arbeitnehmer kann in seiner privaten Einkommensteuererklärung lediglich die tatsächlichen Übernachtungskosten als Werbungskosten geltend machen!

Aufzeichnung im Lohnkonto und auf der Lohnsteuerbescheinigung

Der Arbeitgeber hat die steuerfrei erstatteten Kosten im Lohnkonto und unter Nummer 21 der Lohnsteuerbescheinigung aufzuzeichnen. Damit will die Finanzverwaltung vermeiden, dass sich der Arbeitnehmer die notwendigen Mehraufwendungen einerseits vom Arbeitgeber erstatten lässt und diese auf der anderen Seite nochmals im Rahmen der Einkommensteuererklärung als Werbungskosten geltend macht.

Regelungen gelten größtenteils auch für Unternehmer

Für Unternehmer gelten alle vorgenannten Grundsätze entsprechend. Insoweit sind die notwendigen Mehraufwendungen als Betriebsausgaben abzugsfähig. Der Vorsteuerabzug ist bei vorhandener ordnungsgemäßer Rechnung ebenfalls zulässig.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass der Unternehmer für Übernachtungskosten keine Übernachtungspauschalen geltend machen kann. Für Unternehmer sind daher immer nur die tatsächlichen Kosten abzugsfähig.

Hinweis: Dieses Merkblatt kann nur die Grundzüge der doppelten Haushaltsführung darstellen. Für Details oder Rückfragen sprechen Sie uns an, wir unterstützen Sie im Vorfeld bei der Planung und steuerlichen Beurteilung.

überreicht durch:

Die Erarbeitung des Merkblattes erfolgt mit großer Sorgfalt.
Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.